

# **Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Rhein-Kreis Neuss e.V.**



## **Satzung des Vereins**

Als gemeinnützig anerkannter Verein

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Mönchengladbach unter VR 2862

Geschäftsstelle: Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss, Amt für Umweltschutz -Untere Landschaftsbehörde-,  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich; Tel.: 02181 601-6840, Fax: 02181 601-86840  
E-Mail: [ulrich.schmitz@rhein-kreis-neuss.de](mailto:ulrich.schmitz@rhein-kreis-neuss.de)

# GEMEINSCHAFTSWERK NATUR UND UMWELT RHEIN-KREIS NEUSS E.V.

## SATZUNG

---

### Änderungen der Satzung

Lfd. Nr. der Änderung	Datum der Änderung	Geänderte Satzungsbestimmung(en)	Inhalt
1	30.11.1995	§ 3 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beitragsbefreiung</li></ul>
2	30.11.1999	§ 8 Abs. 1 § 20 Abs. 1	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufnahme von Mitgliedern</li><li>• Zusammensetzung des Kuratoriums</li></ul>
3	27.11.2001	§ 3 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"><li>• Beiträge, Aufnahmegebühr (Währungsumstellung)</li></ul>
4	24.11.2003	§ 1 Abs. 1 §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und Abs. 3, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 2, 14 Abs. 2, 23 Abs. 3 und Abs. 4	<ul style="list-style-type: none"><li>• Änderung des Vereinsnamens</li><li>• Redaktionelle Anpassung der Kreisnamens (Rhein-Kreis Neuss)</li></ul>

# GEMEINSCHAFTSWERK NATUR UND UMWELT RHEIN-KREIS NEUSS E.V.

## SATZUNG

---

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Finanzierung des Vereins
- § 4 Rechnungslegung
- § 5 Auflösung des Vereins
- § 6 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

#### **B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

#### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 10 Mitgliedschaftsrechte
- § 11 Sonstige Mitgliedspflichten

#### **D. Organe des Vereins**

- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Geschäftsstelle
- § 14 Beirat
- § 15 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung
- § 17 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 18 Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
- § 20 Zusammensetzung und Bildung des Kuratoriums
- § 21 Sitzungen des Kuratoriums
- § 22 Aufgaben des Kuratoriums
- § 23 Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes
- § 24 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 25 Beschlussfassung des Vorstandes

#### **E. Sonstiges**

- § 26 Gründung des Vereins

# **GEMEINSCHAFTSWERK NATUR UND UMWELT RHEIN-KREIS NEUSS E.V.**

## **SATZUNG vom 27.11.1995 in der Fassung der Änderungen vom 30.11.1995, 30.11.1999, 27.11.2001 und 24.11.2003**

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaftswerk Natur und Umwelt Rhein-Kreis Neuss“.  
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Grevenbroich eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich und erstreckt seine Tätigkeit auf den Rhein-Kreis Neuss.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Rhein-Kreis Neuss, insbesondere von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von für den Schutz der Natur wertvollen Objekten und Flächen sowie ihres Umfeldes mit dem Ziel ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszweckes Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Sicherung von Grundstücken und Objekten durchführen, um die Naturschutzwürdigkeit sowie die naturschutzgerechte Nutzung zu fördern.  
Er kann Projekte und Maßnahmen Dritter unterstützen sowie unter Zuhilfenahme Dritter Projekte und Maßnahmen durchführen, soweit sie dem Zweck des Vereins entsprechen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützige Zwecke verfolgen.  
Er kann Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und Objekten erwerben und sie verwalten.  
Von dem Verein erworbene oder mit seinen Mittel geförderte Grundstücke und Objekte werden in ein Verzeichnis aufgenommen und, soweit sinnvoll durchführbar, entsprechend gekennzeichnet.  
Der Verein leistet Öffentlichkeitsarbeit für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft im Rhein-Kreis Neuss.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- Maßnahmen zur Sicherung und Stabilisierung der Naturschutzgebiete im Kreis Neuss und Schaffung sinnvoller Vernetzungsstrukturen zwischen diesen;
  - kontinuierliche wissenschaftliche Erfolgskontrolle der geleisteten Naturschutzarbeit durch Untersuchungen und Bestandsaufnahmen von Fauna und Flora;
  - Errichtung, Betrieb und Förderung einer Abteilung „Ausbildungszentrum Natur und Umwelt“;
  - Errichtung, Betrieb und Förderung einer Abteilung „Informationszentrum Natur und Umwelt“;
  - Errichtung und Betrieb einer Abteilung „Organisation und Verwaltung“.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Der Verein kann Auslagen bei der Wahrnehmung von Vereinsämtern nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NW erstatten.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### § 3

#### Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich durch Beiträge und Spenden. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.  
Die Beiträge sind jährlich im Voraus zum 30.11. zu leisten; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Aufnahmegebühr für neu eintretende Mitglieder ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung der Mitgliedschaft zu entrichten.  
Ehrenmitglieder und die anerkannten Naturschutzverbände sind von der Beitragspflicht und der Aufnahmegebühr befreit.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt für
- |   |            |
|---|------------|
| - den Rhein-Kreis Neuss   | 1.000,00 € |
| - kreisangehörige Städte und Gemeinden nach<br>Einwohnerschlüssel | 0,017 €/EW |
| - Unternehmen, Banken, Sparkassen                                 | 1.000,00 € |
- im übrigen 400,00 €
- Die Aufnahmegebühr beträgt 500,00 €
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt und aufgerufen, über den Mitgliedsbeitrag hinaus Spenden zu leisten.

### § 4

#### Rechnungslegung

Der Verein hat über seine Wirtschaftsverhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen.  
Die Prüfung der Finanzen erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Kreises Neuss. Die Prüfung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführen; das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 5**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen beschlossen werden.  
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorstandsvorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.  
Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Rhein-Kreis Neuss, der es im Sinne des Vereinszwecks nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde zu verwenden hat.

## **§ 6**

### **Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn dem Vorstand, einem Mitglied des Vorstandes oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

## **§ 7**

### **Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied können jede natürliche oder juristische Person und die nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände werden.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

## **§ 8**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Eintritt von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 4/5 seiner satzungsgemäßen Mitgliederzahl.
- (2) Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.  
Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.  
Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes.  
Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.  
Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.  
Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vertretungsvorstandes (§ 21 Abs. 5) wieder zurückgenommen werden.



- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt.  
Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig.  
Die zweite Mahnung ist 3 Monate später mittels Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist den Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.  
Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.  
Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen.  
Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.  
Gegen seine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und den Betroffenen mittels Einschreiben mit Rückschein bekannt zu machen ist, ist die Berufung, die schriftlich einzulegen ist, zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig.  
Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.  
Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.  
Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen zu treffen.  
Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.  
Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass geleisteter oder rückständiger Beiträge oder der Aufnahmegebühr.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10**

#### **Mitgliedschaftsrechte**

Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 11**

#### **Sonstige Mitgliedspflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
- (2) Die Mitglieder haben Verstöße gegen die Satzung zu vermeiden; sie haben den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (3) Die Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand alsbald schriftlich mitzuteilen.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 12**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) das Kuratorium
- (c) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

**§ 13****Geschäftsstelle**

- (1) Der Verein führt seine laufenden Geschäfte von einer Geschäftsstelle aus, die einzurichten ist.  
Der Vorstand kann durch Beschluss Aufgaben der Geschäftsstelle auf durch den Verein anzustellende Personen übertragen.  
Soweit der Verein Anstellungsverhältnisse begründet, erfolgt die Vergütung nach dem Bundesangestelltentarifvertrag.

**§ 14****Beirat**

- (1) Der Verein bedient sich eines Beirates für die fachliche Beratung bei der Umsetzung des Jahresprogrammes.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind die 12 jeweiligen Mitglieder des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde Rhein-Kreis Neuss in ihren dortigen Funktionen. Für die stellvertretenden Beiratsmitglieder gilt dies entsprechend.
- (3) Auf Vorschlag des Beirates kann der Vorstand zu einzelnen Projekten weitere fachkundige Mitglieder in den Beirat berufen.

**§ 15****Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Im November eines jeden Jahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
  - (a) wenn es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten;
  - (b) wenn die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

**§ 16****Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Erteilung oder Verweigerung der Entlastung;
  - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
  - (c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage;
  - (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder;
  - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins;
  - (f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig;
  - (g) als Berufungsinstanz Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitgliedes;
  - (h) Überwachung der Einhaltung des Vereinszweckes;
  - (i) Entgegennahme der Protokolle des Kuratoriums.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

**§ 17****Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist bei einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem 3. auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge auf Änderung der Satzung sind in die Tagesordnung ausdrücklich aufzunehmen und der Einladung im Wortlaut beizufügen. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zu beteiligen.

**§ 18****Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Versammlungsleiter ist der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kuratoriums können teilnehmen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich-geheim abzustimmen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (7) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.  
Vereinigt keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenzahl auf seine Person, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.  
Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse.  
Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## § 19

### Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Eine Ergänzung vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes.  
Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (3) Dringlichkeitsanträge im Sinne des Abs. 1 und 2 sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

## **§ 20**

### **Zusammensetzung und Bildung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 11 Personen und einer entsprechenden Anzahl von Stellvertretern. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kreistag aus seiner Mitte unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der Kreisordnung nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Verfahrens gewählt. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder entspricht den Wahlperioden des Kreistages.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende(n) und seine/seinen Stellvertreter(in).

## **§ 21**

### **Sitzungen des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder der/dem Vertreter(in) zu seinen Sitzungen mit einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich geladen. In der Ladung sind Ort und Zeit der Sitzungen anzugeben. Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dem/der Vertreter(in).
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder nach § 20 anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist durch den Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Protokolle unterzeichnet neben dem Geschäftsführer der/die Vorsitzende des Kuratoriums oder der/die Stellvertreter(in).
- (4) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens 1 Sitzung des Kuratoriums statt.

- (5) Der/Die Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Weitere Vorstandsmitglieder können teilnehmen.

## **§ 22**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium prüft die Mittelverwendung durch den Vorstand.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 ist den Mitgliedern des Kuratoriums mit der Einladung zu den Sitzungen vom Vorstand ein Bericht über die Mittelverwendung seit der jeweils letzten Sitzung zu übersenden.
- (3) Über das Ergebnis der Überprüfung berichtet das Kuratorium der Mitgliederversammlung im Wege der Vorlage der Protokolle seiner Sitzungen. Die Protokolle sind der Mitgliederversammlung in der jeweils nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorstand versieht die Protokolle vor deren Vorlage an die Mitgliederversammlung mit einer Stellungnahme. Zu diesem Zweck sind die Protokolle 4 Wochen vor Versand der Einladungen zur Mitgliederversammlung dem Vorstand zuzuleiten.

## **§ 23**

### **Zusammensetzung und Bildung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:
- (a) der/die 1. Vorsitzende
  - (b) der/die 2. Vorsitzende
  - (c) der/die Schatzmeister(in)
  - (d) der/die Schriftführer(in)
  - (e) Vorstandsmitglied
- (3) Dem Vorstand müssen angehören: der Hauptverwaltungsbeamte oder ein(e) von ihm beauftragte(r) Dezernent(in) des Rhein-Kreises Neuss als Vorsitzende(r), ein Vertreter der Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Rhein-Kreises Neuss und ein Vertreter der Unternehmen/Banken/Sparkassen.  
Weiterhin sollen dem Vorstand ein Vertreter der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände und ein Vertreter der Landwirtschaft angehören.



- (4) Die Amtszeit des geborenen Vorstandsvorsitzenden endet mit dessen Ausscheiden aus dem Amt beim Rhein-Kreis Neuss.  
Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.  
Die Wiederbestellung ist möglich.  
Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Die Gruppe oder Vereinigung, auf deren Vorschlag ein Vorstandsmitglied gewählt wird, kann dieses jederzeit abberufen.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, auf Vorschlag der betroffenen Gruppe oder Vereinigung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.  
Im Übrigen bleiben Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig.  
Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## **§ 24**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- (a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;
  - (b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, gegebenenfalls ihre Ergänzung;
  - (c) die Erstellung des Jahresberichtes;
  - (d) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse;
  - (e) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;
  - (f) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;

- (g) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Erstellung eines Jahresberichtes;
  - (h) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - (i) die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - (j) Stellungnahme zu den Kuratoriumsprotokollen vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die wesentlichen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand die Vereinsmitglieder und das Kuratorium zu unterrichten.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 25**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Die Einladung durch den Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen.  
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.  
Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.  
Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- (4) In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.  
Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen).

Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

- (5) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Laufe eines Geschäftsjahres zusammentreten.

## **E. Sonstiges**

### **§ 26**

#### **Gründung des Vereins**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **27.11.1995** \*) errichtet.

Karsten Mankowsky  
Vorstandsvorsitzender

\*) Das Datum bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Satzung.